



Ergänzende Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG

Präambel

Die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG (nachfolgend WINGAS TRANSPORT genannt) ist am 1. September 2006 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 19. Juli 2006 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung“ genannt) beigetreten.

Damit erkennt WINGAS TRANSPORT die als Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung vereinbarten Netzzugangsbedingungen als verbindlich an und hat diese entsprechend als Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT veröffentlicht.

Soweit Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung Ergänzungen oder Konkretisierungen des jeweiligen Netzbetreibers vorsieht, macht WINGAS TRANSPORT mit dieser Anlage NZB 4 davon Gebrauch. Soweit diese Anlage 4 NZB mit den Regelungen der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung kollidiert, haben die Regelungen der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung Vorrang.

Wichtiger Hinweis!

Mit Bezug auf die Entscheidung der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur vom 17.11.2006 im Verwaltungsverfahren zwischen dem Bundesverband neuer Energieanbieter e.V. und Nuon Deutschland GmbH gegen RWE Transportnetz Gas GmbH, E.ON Hanse AG und Stadtwerke Hannover AG, bietet WINGAS TRANSPORT keinen Netzzugang gemäß Einzelbuchungsvariante der Kooperationsvereinbarung mehr an. Der Netzzugang gemäß Zweivertragsvariante der Kooperationsvereinbarung wird bis auf Weiteres auf der Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN vom September 2006 gewährt.

§ 1 Kapazitätsvertrag

- (1) Art der KAPAZITÄT, Kapazitätshöhe, NETZPUNKT, STARTTAG, ENDTAG und KAPAZITÄTSPREIS sind in der jeweiligen Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG oder in der Beschreibung des KAPAZITÄTSRECHTS im ONLINE-BUCHUNGSSYSTEM geregelt.
- (2) In den Anlagen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES können Rechte und Pflichten für mehrere NETZPUNKTE in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend geregelt sein. Das Hinzufügen weiterer Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt ist unter Einhaltung der Fristen der §§ 7 und 10 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN möglich.
- (3) WINGAS TRANSPORT bietet neben FREI ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN auch BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN an, sofern und soweit hierdurch die Vergabe FREI ZUORDENBARER KAPAZITÄTEN im Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT insgesamt erhöht wird. Art und Umfang der Beschränkung wird in der jeweiligen Anlage des KAPAZITÄTSVERTRAGES geregelt.



- (4) Sofern WINGAS TRANSPORT aus technischen Gründen in KAPAZITÄTSRECHTE eingreifen muss, reduzieren sich die KAPAZITÄTEN anteilig im Verhältnis der von den KUNDEN gebuchten EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSSPEISEKAPAZITÄTEN zur Summe der EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSPEISEKAPAZITÄTEN.
- (5) Die Kontrahierung eines KAPAZITÄTSRECHTS mittels des ONLINE-BUCHUNGSSYSTEMS entspricht dem Abschluss eines KAPAZITÄTSVERTRAGES inklusive der das jeweilige KAPAZITÄTSRECHT beschreibenden Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG.
- (6) WINGAS TRANSPORT kann eine vollständige verbindliche Anfrage des KUNDEN auch durch Übersendung eines von WINGAS TRANSPORT unterzeichneten KAPAZITÄTSVERTRAGES im Sinne von § 5 Ziffer 1 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN annehmen.

§ 2 Bilanzkreisvertrag

- (1) Für den BASISBILANZAUSGLEICH gelten die Bedingungen des § 22 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN, wobei die jeweils anwendbare KAPAZITÄT dem BASISBILANZAUSGLEICHSWERT entspricht.
- (2) Überschreitet KUNDE die in § 22 Ziffer 3 und 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN festgelegten Toleranzen,
 - (a) zahlt KUNDE an WINGAS TRANSPORT bei höheren AUSSPEISEMENGEN als EINSPEISEMENGEN für die stündlichen und kumulierten ÜBERSCHREITUNGSMENGEN jeweils den in § 3 Ziffer (8) geregelten Preis und/oder
 - (b) zahlt WINGAS TRANSPORT an KUNDE bei höheren EINSPEISEMENGEN als AUSSPEISEMENGEN für die stündlichen und kumulierten ÜBERSCHREITUNGSMENGEN jeweils den in § 3 Ziffer (9) geregelten Preis.
- (3) KAPAZITÄTSRECHTE auf dem Leitungsabschnitt SÜDAL können nur in einen separaten BILANZKREISVERTRAG eingebracht werden. Aufgrund technischer Restriktionen behält sich WINGAS TRANSPORT für den Leitungsabschnitt SÜDAL die Einschränkung des BASISBILANZAUSGLEICHS vor.
- (4) Auf Anfrage des KUNDEN bietet WINGAS TRANSPORT im Rahmen der technischen Möglichkeiten einen über den BASISBILANZAUSGLEICH hinausgehenden ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH an. Der erweiterte Bilanzausgleich besteht aus einer Leistungskomponente und einer Mengenkomponekte, welche in einer festen Relation zueinander stehen: Pro gebuchter Erhöhung in [m³/h] der stündlichen Toleranzgrenze erhöht sich die kumulierte Toleranz um den Faktor 10 in [m³]. Der Preis für den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH ist in § 3 Ziffer (10) geregelt. Eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICHES wird im Rahmen des BILANZKREISVERTRAGES getroffen.
- (5) WINGAS TRANSPORT erbringt auf Anfrage den BASISBILANZAUSGLEICH und/oder den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH auch für Lastschwankungen an einem AUSSPEISEPUNKT eines nachgelagerten Leitungssystems, wenn WINGAS TRANSPORT die zur Abwicklung erforderlichen Daten dieses AUSSPEISEPUNKTES stündlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt bekommt.



- (6) Für die Übertragung von Erdgasmengen von einem BILANZKREISVERTRAG in einen anderen BILANZKREISVERTRAG gilt Anlage NZB 2 entsprechend.
- (7) KUNDE ist verpflichtet sicherzustellen, dass die in den BILANZKREISVERTRAG eingebrachten EINSPEISEKAPAZITÄTEN und AUSSPEISEKAPAZITÄTEN in keiner Stunde überschritten werden. Für eine Kapazitätsüberschreitung hat KUNDE einen erhöhten KAPAZITÄTSPREIS gemäß § 3 Ziffer (6) zu zahlen. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, Transportleistungen für den KUNDEN zu reduzieren oder einzustellen, sofern und soweit durch die Kapazitätsüberschreitung Rechte Dritter oder die Betriebssicherheit gefährdet sind.

§ 3 Preise

- (1) KAPAZITÄTSPREISE sind im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt. Anlage NZB 5 enthält die KAPAZITÄTSPREISE für die Vorhaltung von EINSPEISEKAPAZITÄT und AUSSPEISEKAPAZITÄT für die Dauer eines JAHRES.
- (2) Für KAPAZITÄTSRECHTE mit davon abweichender Laufzeit gelten die in Anlage NZB 5 geregelten Anteilswerte bezogen auf die KAPAZITÄTSPREISE gemäß Ziffer (1).
- (3) Kontrahiert KUNDE an einem NETZPUNKT EINSPEISEKAPAZITÄT und AUSSPEISEKAPAZITÄT für den gleichen Zeitraum, gilt für den numerisch niedrigeren Wert von EINSPEISEKAPAZITÄT und AUSSPEISEKAPAZITÄT ein Anteilswert von 0,5 bezogen auf den entsprechenden KAPAZITÄTSPREIS gemäß Ziffer (1).
- (4) Der KAPAZITÄTSPREIS für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN spiegelt die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung wider. Im Unterbrechungsfall erstattet WINGAS TRANSPORT den jeweiligen im KAPAZITÄTSVERTRAG geregelten KAPAZITÄTSPREIS zeit- und kapazitätsanteilig zurück. Einzelheiten regelt Anlage NZB 5.
- (5) Der KAPAZITÄTSPREIS für BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN ist in der Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt und spiegelt den Umfang der Beschränkung wider.
- (6) Nimmt KUNDE eine höhere als die EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT in Anspruch, so hat KUNDE die Überschreitungskapazität mit dem doppelten KAPAZITÄTSPREIS bezogen auf ein VERTRAGSJAHR zu bezahlen.
- (7) DIFFERENZMENGEN innerhalb der Toleranzen des § 22 Ziffer 3 und 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN, die am Ende des BILANZKREISVERTRAGES bestehen, werden mit dem REFERENZPREIS abgerechnet.
- (8) ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer (2a) werden mit dem doppelten REFERENZPREIS abgerechnet.
- (9) ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer (2b) werden mit dem halben REFERENZPREIS abgerechnet.
- (10) Der Preis für den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH gemäß § 2 Ziffer (4) beträgt 71,58 €/ (m³/h)/a. Der Preis einer unterjährigen Inanspruchnahme des ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICHS wird rätierlich auf den Zeitraum der Inanspruchnahme berechnet.
- (11) Der Preis für die Einrichtung eines VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES oder VIRTUELLEN AUSSPEISEPUNKTES gemäß § 24 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beträgt jeweils 220,00 € pro VERTRAGSJAHR.



- (12) Für Erdgasmengen, die über einen VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKT aus einem anderen BILANZKREISVERTRAG übernommen werden, wird ein Preis von 0,0005 €/ct/kWh berechnet. Für Erdgasmengen, die über einen VIRTUELLEN AUSPEISEPUNKT in einen anderen BILANZKREISVERTRAG übertragen werden, wird ein Preis von 0,0005 €/ct/kWh berechnet.
- (13) Der Preis für die Inanspruchnahme eines von WINGAS TRANSPORT angebotenen ZEITVERSATZVERFAHRENS wird in der Einheit [€/ (m³/h)/a] angegeben. Der Preis einer unterjährigen Inanspruchnahme der ZEITVERSATZVERFAHRENS wird ratierlich auf den Zeitraum der Inanspruchnahme berechnet. Die Preise beziehen sich jeweils auf die Höhe der KAPAZITÄTSRECHTE an AUSSPEISEPUNKTEN, an denen die Mengenanmeldung mittels ZEITVERSATZVERFAHRENS erfolgt.

§ 4 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von EINSPEISEKAPAZITÄT, AUSSPEISEKAPAZITÄT, ERWEITERTEM BILANZAUSGLEICH und die Inanspruchnahme von ZEITVERSATZVERFAHRENS werden mit Preisen gemäß § 3 vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. KUNDE leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 1. jedes MONATS, frühestens jedoch 5 WERKTAGE nach Eingang der Rechnung gemäß Satz 1.
- (2) Von dem MONAT an, in dem KUNDE eine höhere Kapazität als die EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT in Anspruch nimmt, werden die monatlichen Anteile gemäß vorstehendem Absatz entsprechend § 3 Ziffer (6) auch für die zurückliegenden MONATE des VERTRAGSJAHRES angepasst. Der sich ergebende Mehrbetrag wird auf die noch verbleibenden MONATE des VERTRAGSJAHRES gleichmäßig aufgeteilt. Dabei wird der MONAT, in dem die höhere Kapazität in Anspruch genommen wird, mit einbezogen. Erhöht sich die Kapazität innerhalb des VERTRAGSJAHRES später erneut, wird entsprechend verfahren.
- (3) Die Einrichtung eines VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES und/oder die Einrichtung eines VIRTUELLEN AUSSPEISEPUNKTES wird mit den Preisen gemäß § 3 Ziffer (11) vorab in monatlich gleichen Raten in Rechnung gestellt. KUNDE leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 1. jedes MONATS, frühestens jedoch 5 WERKTAGE nach Eingang der Rechnung gemäß Satz 1.
- (4) DIFFERENZMENGEN gemäß § 3 Ziffer (7) werden am Ende des BILANZKREISVERTRAGES abgerechnet. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, bei mehrjährigen BILANZKREISVERTRÄGEN eine jährliche Zwischenabrechnung durchzuführen. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE und/oder WINGAS TRANSPORT leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 10. des MONATS, welcher dem letzten MONAT des VERTRAGSJAHRES oder dem spätesten ENDTAG des BILANZKREISVERTRAGES folgt.
- (5) ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer (2a) und Ziffer (2b) werden monatlich nachträglich abgerechnet. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE bzw. WINGAS TRANSPORT leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 10. des MONATS, welcher dem jeweiligen MONAT der Vorhaltung der EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT folgt.
- (6) Erdgasmengen, die zwischen zwei BILANZKREISVERTRÄGEN übertragen werden, werden monatlich mit den in § 3 Ziffer (12) festgelegten Preisen in Rechnung gestellt. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE



LANZKREISVERANTWORTLICHE leistet diese Zahlung mit Wertstellung zum 10. des MONATS, welcher dem jeweiligen MONAT der Übertragung folgt.

- (7) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der WINGAS TRANSPORT. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen auf einem Konto der WINGAS TRANSPORT gutgeschrieben worden sind.
- (8) Nach einem VERTRAGSJAHRE erfolgt eine Endabrechnung, spätestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der für den letzten MONAT maßgebliche REFERENZPREIS veröffentlicht vorliegt.

§ 5 Definitionen

- (1) AUSSPEISEKAPAZITÄT in [m³/h] ist das maximale Volumen pro STUNDE, welches von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Ausspeisung am AUSSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT vorgehalten wird.
- (2) AUSSPEISEMENGE in [kWh] ist die Energiemenge in einer STUNDE, die von KUNDE an einem AUSSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT aus dem Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT ausgespeist wird.
- (3) BALANCING SHIPPER ist ein Transportkunde eines Netzbetreibers, welcher sich bereit erklärt, an einem bestimmten Netzkopplungspunkt im Rahmen eines bestimmten BILANZKREISVERTRAGES die bei der Allokation verbleibenden Restmengen zu übernehmen.
- (4) BASISBILANZAUSGLEICH ist ein von WINGAS TRANSPORT innerhalb definierter Grenzen unentgeltlich erbrachter Ausgleich von DIFFERENZMENGEN des KUNDEN.
- (5) BASISBILANZAUSGLEICHSWERT ist der niedrigere der beiden Werte der in einen BILANZKREISVERTRAG eingebrachten kumulierten EINSPEISEKAPAZITÄTEN und kumulierten AUSSPEISEKAPAZITÄTEN.
- (6) BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄT in [m³/h] ist eine Kapazität, bei der KUNDE ein KAPAZITÄTSRECHT an einem NETZPUNKT nur in festgelegter Art und Weise mit einem KAPAZITÄTSRECHT an einem anderen NETZPUNKT zu einer konkreten Transportleistung verbinden kann. Art und Umfang der Beschränkung sind im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt.
- (7) BILANZKREIS ist die Zusammenfassung mehrerer in einen BILANZKREISVERTRAG eingebrachter KAPAZITÄTSRECHTE an NETZPUNKTEN zum Zweck der Saldierung von DIFFERENZMENGEN an diesen NETZPUNKTEN.
- (8) BILANZKREISVERANTWORTLICHER ist die im BILANZKREISVERTRAG benannte, natürliche oder juristische Person, die gegenüber WINGAS TRANSPORT als alleiniger Vertreter und Empfangsbevollmächtigter des KUNDEN für die Abwicklung des BILANZKREISES verantwortlich ist.
- (9) BILANZKREISVERTRAG ist in § 17 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN geregelt.

- (10) BRENNWERT "H_{s,n}" des ERDGASES in [kWh/m³] ist entsprechend DIN 51857/97 definiert.
- (11) DIFFERENZMENGEN sind Abweichungen zwischen EINSPEISEMENGEN und AUSSPEISEMENGEN.
- (12) EINSPEISEMENGE in [kWh] ist die ENERGIEMENGE in einer STUNDE, die von KUNDE an einem EINSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT in das Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT für den Transport eingespeist wird.
- (13) EINSPEISEKAPAZITÄT in [m³/h] ist das maximale Volumen pro STUNDE, welches von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Einspeisung am EINSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT vorgehalten wird.
- (14) ENDTAG ist der letzte TAG, an dem KUNDE seine jeweiligen vertraglichen Transportrechte ausüben kann.
- (15) ENERGIEMENGE in [kWh] eines ERDGASES ist das Produkt aus Erdgasvolumen in [m³] und dem jeweiligen Brennwert des ERDGASES in [kWh/m³].
- (16) ERDGAS ist ein Gemisch aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen, vorwiegend Methan, und anderen Bestandteilen, das sich im natürlichen Zustand in der Erde befindet oder gemeinsam mit flüssigen Kohlenwasserstoffen gewonnen wird.
- (17) ERWEITERTER BILANZAUSGLEICH ist ein von WINGAS TRANSPORT entgeltlich erbrachter Ausgleich von DIFFERENZMENGEN des KUNDEN außerhalb der im BASISBILANZAUSGLEICH geregelten Grenzen.
- (18) FLEXIBLE AUFKOMMENSQUELLE ist eine Speichereinrichtung oder ein flexibler Liefervertrag, welche bzw. welcher die erforderliche Flexibilität für die Steuerung eines zugeordneten EINSPEISEPUNKTES oder VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES im Rahmen eines ZEITVERSATZVERFAHRENS liefern kann und auf Basis von FESTER KAPAZITÄT und innerhalb der vereinbarten Grenzen an einem EINSPEISEPUNKT oder VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKT für den entsprechenden BILANZKREIS zur Verfügung gestellt wird.
- (19) FREI ZUORDENBARE KAPAZITÄT in [m³/h] ist eine Kapazität, bei der KUNDE
 - (a) ein KAPAZITÄTSRECHT an einem EINSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT mit einem KAPAZITÄTSRECHT an einem beliebigen AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT des gleichen TEILNETZES für eine konkrete Transportleistung verbinden kann,
 - (b) ein KAPAZITÄTSRECHT an einem AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT mit einem KAPAZITÄTSRECHT an einem beliebigen EINSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT des gleichen TEILNETZES für eine konkrete Transportleistung verbinden kann.
- (25) GASDRUCK in [bar] ist der Überdruck des ERDGASES über dem atmosphärischen Druck.
- (26) JAHR ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr des ersten TAGES des Kalendermonats Oktober bis 06:00 Uhr des ersten TAGES des Kalendermonats Oktober des darauffolgenden Kalenderjahres.



- (27) KAPAZITÄTSPREIS in $[\text{€}/(\text{m}^3/\text{h})/\text{a}]$ ist das von KUNDE gemäß dem jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG für EINSPEISEKAPAZITÄT an einem EINSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT oder für AUSSPEISEKAPAZITÄT an einem AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT zu zahlende Preis.
- (28) KAPAZITÄTSRECHT ist das Recht des KUNDEN auf EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT in einem Teilnetz der WINGAS TRANSPORT.
- (29) KAPAZITÄTSVERTRAG ist ein EIN- oder AUSSPEISEVERTRAG für einen oder mehrere NETZPUNKTE.
- (30) KUNDE oder TRANSPORTKUNDE ist eine natürliche oder juristische Person, die auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN mit WINGAS TRANSPORT einen oder mehrere VERTRÄGE schließt. Bei einem BILANZKREISVERTRAG kann KUNDE auch mehrere natürliche oder juristische Personen sein.
- (31) MONAT ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr des ersten TAGES eines Kalendermonats bis 06:00 Uhr des ersten TAGES des darauffolgenden Kalendermonats.
- (32) NETZPUNKT ist ein EINSPEISEPUNKT oder AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT des von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystems.
- (33) NORMVOLUMEN einer Erdgasmenge in $[\text{m}^3]$ ist das Volumen im Normzustand bei einem absoluten Druck von 1,01325 bar und einer Temperatur von 273,15 Kelvin. Volumenangaben in den WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beziehen sich immer auf das NORMVOLUMEN.
- (34) REFERENZPREIS ist der zum Zeitpunkt der Abrechnung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlichte Grenzübergangspreis in $[\text{€}/\text{TJ}]$, gegebenenfalls zuzüglich der geltenden Energiesteuer. Die Umrechnung des REFERENZPREISES in $[\text{€ct}/\text{kWh}]$ wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (35) STARTTAG ist der erste TAG, an dem KUNDE seine vertraglichen Transportrechte ausüben kann.
- (36) ONLINE-BUCHUNGSSYSTEM ist die unter <http://www.wingas-transport.de> von WINGAS TRANSPORT zur Verfügung gestellte Applikation, welche die ONLINE-BUCHUNG von KAPAZITÄTSRECHTEN auf dem von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystem für ERDGAS über das Internet ermöglicht.
- (37) STUNDE ist die Zeitspanne, die mit einer vollen Zeitstunde beginnt und mit Anfang der darauffolgenden vollen Zeitstunde endet.
- (38) TAG ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr eines Kalendertages bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages.
- (39) TEILNETZ ist ein von WINGAS TRANSPORT festgelegtes Gebiet im von ihr betriebenen Leitungssystem, in dem KUNDE berechtigt ist, FREI ZUORDENBARE KAPAZITÄT an EINSPEISEPUNKTEN und AUSSPEISEPUNKTEN miteinander für eine konkrete Transportleistung gemäß § 17 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN zu verbinden.



- (40) TEILNETZÜBERGABEPUNKT ist ein Kopplungspunkt zweier TEILNETZE der WINGAS TRANSPORT zur Übergabe von Energiemengen von einem TEILNETZ in das nachgelagerte TEILNETZ der WINGAS TRANSPORT.
- (41) TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT ist ein Kopplungspunkt zweier TEILNETZE der WINGAS TRANSPORT zur Übernahme von Energiemengen aus einem vorgelagerten TEILNETZ der WINGAS TRANSPORT.
- (42) ÜBERSCHREITUNGSMENGE in [kWh] ist die Energiemenge, um welche die DIFFERENZMENGE die unter § 22 Ziffer 3 und 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN festgelegten Grenzen überschreitet.
- (43) UNVERBINDLICHE ANFRAGE ist eine Anfrage des KUNDEN bei WINGAS TRANSPORT auf Abschluss eines VERTRAGES auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN, ohne den Willen zur rechtlichen Bindung.
- (44) VERBINDLICHE ANFRAGE ist in § 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN geregelt.
- (45) VERTRAGSJAHR ist ein zusammenhängender Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Oktober des Folgejahres. Wenn weder STARTTAG, noch ENDTAG der 1. Oktober sind, dann ist auch der Zeitraum zwischen STARTTAG und ENDTAG VERTRAGSJAHR. Wenn der STARTTAG eines VERTRAGES vom 1. Oktober abweicht, dann ist VERTRAGSJAHR der Zeitraum zwischen dem STARTTAG und dem nächsten 1. Oktober. Wenn der ENDTAG eines VERTRAGES vom 1. Oktober abweicht, dann ist VERTRAGSJAHR der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum ENDTAG. Die Gesamtlaufzeit des VERTRAGES kann sich aus mehreren, unterschiedlich langen VERTRAGSJAHREN ergeben.
- (46) VERTRAGSPARTNER sind KUNDE und WINGAS TRANSPORT zusammen.
- (47) WERKTAG ist jeder TAG von Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Hessen sowie des 24.12. und 31.12. des jeweiligen VERTRAGSJAHRES.
- (48) WOCHEN ist die Zeitspanne von einem Montag, 06:00 Uhr bis zum Montag der Folgewoche, 06:00 Uhr.
- (49) ZEITVERSATZVERFAHREN ist ein Nominierungsersatzverfahren im Sinne von § 3 der Anlage NZB 2, bei dem eine Nominierung mit Zeitversatz nach einem der in Anlage NZB 7 geregelten Verfahren erfolgt.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Deutschland.

Sofern nicht anders geregelt, gelten die angegebenen Regelwerke der DIN, ISO, EN, CEN und des DVGW in der jeweils geltenden Fassung.

Definierte Begriffe sind durch Großbuchstaben hervorgehoben.